

Allgemeine Auftragsbedingungen zum „eniyah+ Paket“

zwischen

der **Eniyah GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter HRB 13226,
vertreten

durch die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Dennis Hänsdieke oder Holger
Siemon, Hasenhügel 4, 48485 Neuenkirchen.

- nachfolgend auch „Auftragnehmerin“ -

und dem Auftraggeber

- nachfolgend auch „Auftraggeber“ -

- Auftragnehmerin und Auftraggeber nachfolgend auch „die Parteien“ -

Präambel

Die Auftragnehmerin hat ein erhebliches Know-how in Bezug auf Digitalisierungsprozesse in Reisebüros und Optimierung von Marketingmaßnahmen erlangt und beabsichtigt, dieses durch spezielle Dienstleistungen dem Auftraggeber entgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Auftragsbedingungen gelten für die Beauftragung der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber mit der Dienstleistungserbringung des „eniyah+ Pakets“ Auftraggeber können ausschließlich

Unternehmer i. S. d. § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sein.

- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Auftragnehmerin ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Auftragnehmerin auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Dienstleistungen

- (1) Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber strategische Beratungsleistungen inkl. Schulungen und Support insbesondere auf dem Gebiet der Digitalisierung und des Marketings zur Verfügung. Im Einzelnen umfassen die Dienstleistungen die nachfolgenden einzelnen Bestandteile, wobei eine Erweiterung oder Begrenzung auf einzelne Aspekte möglich ist. Vorbehaltlich einer individuellen Anpassung des Beratungskatalogs werden die nachfolgenden einzelnen Dienstleistungsbestandteile durch die Parteien unter der Bezeichnung „eniyah+“ geführt:
- a) Bereitstellung einer Schulungsplattform mit Schulungen insbesondere zu Themen wie CRM (NumBirds), Microsoft Office 365, Facebook Creator Studio, Sichtbarkeit im Internet, WhatsApp Business, Superchat, Workflowoptimierung im Reisebüro. Die Schulungsthemen werden dabei den individuellen Bedürfnissen der Branche unter Berücksichtigung des Know-hows der Auftragnehmerin angepasst und entwickelt;
 - b) Zusätzlich zu der Bereitstellung der Schulungsplattform mit Schulungen nach vorstehender lit. a) erfolgt ein Support zu allen Schulungsthemen per Telefon, E-Mail und WhatsApp durch die Auftragnehmerin; der Support kann auch über AnyDesk erfolgen, sofern und soweit der Auftraggeber der Auftragnehmerin den hierfür erforderlichen Zugriff auf die PCs des Auftraggebers (Remote-Desktop-Verbindung) ermöglicht.
 - c) Bereitstellung und Moderation einer Diskussionsplattform (z. B. Microsoft Teams) mit dritten Personen zu aktuellen Themen des Auftraggebers (z.B. Sichtbarkeit auf Social Media, New Work), wobei die Themen nicht durch die Auftragnehmerin vorgegeben werden, sondern alle Diskussionsteilnehmer (Auftraggeber und Mitarbeiter) ihre individuellen Anliegen zur

Diskussion stellen können und in Bezug auf diese Themen keine individuelle Beratung durch die Auftragnehmerin, sondern nur die Bereitstellung der Plattform und die Moderation der Diskussionen erfolgt;

- d) 1st-Level-Support für das CRM der Firma NumBirds GmbH, Köln;
 - e) Beratung in Bezug auf die Anschaffung von betriebsnotwendiger Hardware, z.B. Laptops, Headsets; die Auftragnehmerin sichert hierbei zu, dass sie offen und transparent gegenüber dem Auftraggeber dem Grunde nach etwaigen Provisionen für Kaufempfehlungen mitteilen wird;
 - f) Beratung in Bezug auf die Einstellungen z. B. in GoogleAds, Facebook, Instagram oder anderer Social-Media-Werbekonten, sofern und soweit der Auftraggeber der Auftragnehmerin Zugriff auf diese Konten ermöglicht;
 - g) Beratung zu und mit der CRM-Software der Firma NumBirds GmbH, sofern und soweit der Auftraggeber der Auftragnehmerin den Zugriff auf seine Auftraggeberdaten ermöglicht;
 - h) Nach individueller Absprache und den individuellen Bedürfnissen des Auftraggebers unter Berücksichtigung des Know-hows der Auftragnehmerin kann der Beratungsauftrag jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden; insbesondere kann eine andere Software zum Einsatz kommen oder von der Auftragnehmerin empfohlen werden, wenn damit die Erreichung des vom Auftraggeber angestrebten Ziels (besser) erreicht werden kann.
- (2) Die vorstehenden Leistungen stehen dem Auftraggeber an Werktagen, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen im Bundesland Nordrhein-Westfalen sowie dem 24. Dezember und 31. Dezember, von Montag – Freitag von 10:00 Uhr – 18:00 Uhr zur Verfügung.
- (3) Von der Beratung nach Abs. 1 ist explizit nicht Steuer- und Rechtsberatung umfasst. Zudem wird die Auftraggeberin keine eigene Software und keine eigene Programmierung vorhalten, bei dem Auftraggeber implementieren oder nutzen. Ein Support für angeschaffte Hardware wird ebenfalls

nicht angeboten, auch nicht, soweit unter Abs. 1 in Bezug auf die Anschaffung von Hardware beraten worden ist.

§3 Vertragsbeginn und -laufzeit / Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt an dem von dem Auftraggeber im Rahmen der Beauftragung angegebenen Datum.
- (2) Der Vertrag läuft 12 Monate und endet nach Ablauf dieser Frist automatisch, ohne dass es einer Kündigung durch eine Partei bedarf.
- (3) Der Auftraggeber hat eine einmalige Option auf Verlängerung dieses Dienstleistungsvertrages um weitere 12 Monate. Eine Anpassung der seitens der Auftragnehmerin durchzuführenden Dienstleistungen kann einvernehmlich zwischen den Parteien erfolgen. Die Auftragnehmerin behält sich insoweit vor, die Vergütung gem. § 4 neu zu kalkulieren und für den Optionszeitraum anzupassen.
- (4) Eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit ist für beide Parteien ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

§3 Vergütung

- (1) Die Gesamtvergütung des eniyah+-Pakets (Leistungen nach § 1 Abs. 1 lit. a) bis g)) beträgt pauschal 5.988,00 Euro für 12 Monate. Zusätzlich wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer geschuldet.
- (2) Soll entsprechend § 1 Abs. 1 lit. h) der Beratungsauftrag wesentlich erweitert oder verkürzt werden, werden sich die Parteien im Vorfeld über eine Anpassung der Pauschalvergütung bzw. eine gesondert zu vereinbarende Vergütung abstimmen und dies schriftlich festhalten. Die vereinbarte Anpassung / gesonderte Vergütung i. S. d. § 3 Abs. 1 hat der Auftraggeber zusätzlich zu der pauschalen Vergütung

gem. Abs. 1 an die Auftragnehmerin innerhalb von 14 Tagen nach Vereinbarung der wesentlichen Änderung gem. § 3 Abs. 1 und entsprechender Rechnungsstellung zu zahlen.

- (3) Die einseitige Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung durch den Auftraggeber während der Vertragslaufzeit berechtigt nicht zu einer Kürzung der Gesamtvergütung.
- (4) Die Vergütung nach Abs. 1 (unter Berücksichtigung einer etwaigen individuell angepassten Vergütung nach Abs. 2, sofern diese bereits bei Vertragsschluss feststehen) ist in einer Summe per Vorkasse auf das unten angegebene Konto der Auftragnehmerin binnen einer Frist von 14 Tagen nach Unterzeichnung dieses Dienstleistungsvertrages zu zahlen.

§4 Einsatzort und Einsatzzeit

- (1) Die Auftragnehmerin wird entsprechend den Anforderungen seitens des Auftraggebers seine Beratungstätigkeit durch schriftliche Ausarbeitung, telefonische oder sonstigen digitale Beratungsgesprächen (insb. Video-Calls) oder durch externe technische Unterstützung (z.B. durch Aufschalten auf die PCs des Auftraggebers, sofern und soweit der Auftraggeber hierin einwilligt) erbringen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Dienstleistung geeigneter Mitarbeiter zu bedienen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch darauf, dass eine bestimmte Person während der gesamten Vertragsdauer die Dienstleistung ihm gegenüber erbringt.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die Auftragnehmerin die Dienstleistung üblicherweise nicht vor Ort oder am Sitz des Auftraggebers erbringt.
- (3) Die Beratung erfolgt entsprechend der individuellen Anforderungen des Auftraggebers. Die Beratungszeit ist nicht an eine Mindest- oder Maximalberatungszeit geknüpft. Klarstellend halten die Parteien fest, dass die Auftragnehmerin und alle Mitarbeiter der Auftragnehmerin im Rahmen der

Dienstleistung nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert sind und nicht dem Weisungsrecht des Auftraggebers unterstehen.

§5 Obliegenheiten der Auftraggeberin

- (1) Dem Auftraggeber obliegt es, der Auftragnehmerin alle erforderlichen Unterlagen, Informationen oder Zugänge zu internen Systemen der Auftraggeberin und Informationen zur Verfügung stehen, damit die Berater-Dienstleistung ordnungsgemäß erbracht werden kann.
- (2) Werden die erforderlichen Unterlagen, Informationen oder Zugänge zu internen Systemen der Auftraggeberin und Informationen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, kann der Auftraggeber aus der ausgebliebenen oder nur teilweisen erbrachten Dienstleistung keine Rechte, insb. keine Reduzierung der Vergütung, herleiten.

§6 Datenschutz und Verschwiegenheit

- (1) Die Auftragnehmerin und alle zur Dienstleistung festgelegten Personen sind verpflichtet sich, Dritten gegenüber strengster Geheimhaltung hinsichtlich aller ihnen anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen geschäftliche, betrieblichen oder technischen Informationen und Vorgängen zu wahren und insbesondere die Anforderungen nach der DSGVO zu erfüllen.
- (2) Weiterhin verpflichtet sich die beiden Parteien, Erklärungen abzugeben oder weitergehende Verträge abzuschließen, die aus Sicht der datenschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere einen Vertrag iSd. Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung), sofern eine solche Auftragsverarbeitung vorliegen sollte.
- (3) Zudem verpflichtet sich die Auftragnehmerin, ihre Mitarbeiter und etwaig beauftragte externe Dritte in geeigneter Weise dieser Datenschutz- und Verschwiegenheitsverpflichtung sowie den Regelungen

diesbezüglicher sonstiger Vereinbarungen, bspw. der Auftragsvereinbarung, zu unterwerfen bzw. Regelungen mit gleichem Schutzniveau zu treffen.

§8 Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin haftet bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal aber bis zur Höhe der Auftragssumme.
- (2) Die Haftung für Folge- und Vermögensschäden (insb. entgangener Gewinn) ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.
- (3) Im Übrigen haftet die Auftragnehmerin nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und bei fahrlässigen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Soweit die Haftung nach vorstehenden Abs. 1 und Abs. 2 begrenzt bzw. ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.

§9 Wettbewerbsvereinbarung

Die Auftragnehmerin unterliegt keinem Wettbewerbsverbot.

§10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Soweit die Parteien gesetzlich zulässig eine Gerichtsstandsvereinbarung treffen können, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Münster (Westf.).
- (2) Es kommt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

§10 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der ungültigen Bestimmung eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Erfolg und dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Regelung in gültiger Weise am nächsten kommt. Entsprechend ist im Falle einer Lücke in den Allgemeinen Auftragsbedingungen zu verfahren.